3. Einschätzung während der Probezeit (Art. 55 Abs. 1 LlbG)

[1]Einschätzungen sind nach dem Muster der Anlage 5 der VV-BeamtR zu erstellen.

[2]Auf Abschnitt 3 Nr. 9.1 VV-BeamtR wird verwiesen.